

Die Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz

Von Karl Hausberger

Am 13. Februar 1809 schrieb der Aschaffener Weihbischof Joseph Hieronymus Karl von Kolborn an seinen Freund, den Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich Freiherrn von Wessenberg: „Unser Kirchen-System hat, es ist nicht zu verkennen, einen Krebschaden, der leyder selbst die edlen Theile angegriffen hat und nothwendig geschnitten werden muß. Gott gebe, daß die Operateurs nicht ins Lebendige schneiden, und daß der Patient bei der üblen Witterung, worin die Operation geschieht, nicht zu Grund gehe! Es ist ihm zwar ein ewiges Leben versichert, aber nicht grad an dem nämlichen Orte.“¹ Dem gleichen Adressaten gegenüber sprach Kolborn ein halbes Jahr später die Überzeugung aus, „daß unserer in Zügen liegenden teutschen Kirche, wenn sie nicht hinscheiden soll, bald geholfen werden müsse und daß ohne Dazwischenkunft des großen Nothhelfer keine Hilfe möglich ist“².

Hinter dem so vorbehaltlos und exklusiv als „großen Nothelfer“ Beschworenen verbirgt sich niemand anders denn Napoleon Bonaparte. Aber gerade aus seiner „Dazwischenkunft“ konnte der ohnmächtigen deutschen Kirche zum damaligen Zeitpunkt schwerlich die Rettung erwachsen. Angesichts der immer unverhüllter zutage tretenden Weltherrschaftspläne des französischen Imperators und seines mehr und mehr sich zuspitzenden Konflikts mit dem Papsttum, bis hin zur Annexion des Kirchenstaates und zur schmählichen Deportation Pius' VII. im Sommer 1809, war an einen Wiederaufbau der in der Säkularisation zertrümmerten Organisation des kirchlichen Lebens nicht zu denken. Der letzte Kurerzkanzler des Heiligen Römischen Reiches, Karl Theodor von Dalberg, hatte sich seit 1803 vergeblich um diesen Wiederaufbau bemüht³, indessen die säkularisierte Kirche,

¹ Zitiert nach *Heribert Raab*, Aus dem Briefwechsel des Aschaffener Weihbischofs Joseph Hieronymus Karl von Kolborn mit dem Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg, in: *Aschaffener Jahrbuch für Geschichte, Landeskunde und Kunst des Untermaingebietes* 2 (1955) 98–133, hier: 111. – Zum Leben und Wirken Kolborns, eines Vertreters der gemäßigten katholischen Aufklärung und des reichskirchlichen Episkopalismus, siehe *ders.*, Kolborn, in: *NDB* XII 456 f.

² Kolborn an Wessenberg, Aschaffenburg, 14. August 1809. Abgedruckt bei *Raab* (wie Anm. 1) 115 f.

³ Näheres bei *Georg Schwaiger*, Die Kirchenpläne des Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg, in: *MThZ* 9 (1958) 186–204; *ders.*, Carl Theodor von Dalberg, in: *MThZ* 18 (1967) 219–233. – Eine wertvolle Zusammenstellung und kritische Würdigung der neueren Literatur über Dalberg bietet *Rudolf Reinhardt*, Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg (1744–1817) im Lichte der neueren Forschung, in: *ThQ* 144 (1964) 257–275.

weil finanziell und personell geschwächt, weil ihrer Einheit und Leitung beraubt, zunehmend in die Abhängigkeit der Einzelstaaten geriet und sich allenthalben den engen Fesseln staatlicher Bürokratie ausgeliefert sah. Im Frühjahr 1813 hatten von den zweiundzwanzig Bistümern der Rheinischen Konföderationslande nur noch fünf einen eigenen Oberhirten, und so war es nicht pathetisch-fromme Geste, sondern Ausdruck tief empfundener Not, wenn die Denkschrift über die Lage der deutschen Kirche, die Dalberg dem in Fontainebleau gefangengehaltenen Papst übersandte, unter dem Motto stand: „Domine, salve nos, primus!“⁴

Nach dem Sieg über Napoleon durch die Koalition der europäischen Mächte schuf der Wiener Kongreß in den Jahren 1814/15 wieder eine feste staatliche Ordnung. Mit der Errichtung des Deutschen Bundes wurde unter die 1806 proklamierte Auflösung des Heiligen Römischen Reiches in sou-

⁴ Kolborn, der die Denkschrift entworfen hatte, berichtete hierüber am 24. März 1813 an Wessenberg: „Sie wissen, verehrter Freund, daß der Bischof Colmar von Mainz nebst mehreren anderen Bischöfen in Fontainebleau ist. Schon unterm 13ten des vor. Monats hab ich ihn um Nachrichten über verschiedene Punkte, besonders ob bald etwas für unsere teutsche Kirche zu hoffen sei, gebeten. Erst vor wenigen Tagen erhielt ich von Ihm Antwort, aber keine andere Nachrichten, als daß am 8ten dieses, wo Er schrieb, noch keine Arbeit angefangen gewesen, weil der Pabst die Ankunft der Kardinäle abwartete, die aber nun ehestens versammelt seyn werden. An den Pabst könne sich jedermann wenden; täglich träfen viele Briefe an Ihn ein, auf die Er durch die Cardinäle antworten ließ, besonders wenn es um Dispensationen oder Gewissenssachen zu thun sei. Der Herr Bischof weis nicht, ob sich ein oder der andere unserer Fürsten um die teutsche Diöcesan-Organisation schon an den Pabst gewendet hätte, eben so wenig, ob Sanctissimus sich unverzüglich damit beschäftigen werden; will aber den Pabst, den Er täglich spricht, selbst darum fragen, und das Resultat mir mittheilen. Auch biethet er alle seine Dienste bei demselben an. Dieses Anerbiethen benuze ich, um dem Fürst Primas zu raten, durch diesen Bischof dem Pabst ein Schreiben übergeben zu lassen. Ich hab es entworfen und darin die Lage der teutschen Kirche aufs lebhafteste und mit Anführung einzelner Thatsachen z. b. daß in den 22 Diöcesen der Conföderationslanden nur noch fünf eigen Bischöfe vorhanden seien und daß die über eine Million Seelen enthaltende Diöces Constanz ehestens aller bischöfl. Functionen beraubt seyn werde, geschildert. Der Text war *Domine salve nos, primus*. – Auch die Nothwendigkeit der Erhaltung des Metropolitans ward nicht vergessen. – Gestern ist das ganze Pakett abgegangen...“ Abgedruckt bei Raab (wie Anm. 1) 121. – Die hier ausgesprochene Hoffnung auf eine baldige Neuorganisation der deutschen Kirche sollte sich jäh zerschlagen, da Pius VII. an ebendiesem 24. März 1813 seine Unterschrift unter die elf Präliminarartikel zu einem Konkordat, die ihm Napoleon am 25. Januar abgerungen hatte, zurücknahm. Dieser Schritt, der einer Annullierung des „Konkordats von Fontainebleau“ gleichkam, führte zur neuerlichen Verschärfung des Konflikts zwischen Kaiser und Papst, wenschon Napoleon infolge der allgemeinen politischen Entwicklung von weiteren Gewaltmaßnahmen absehen mußte. Vgl. *Josef Schmidlin*, Papstgeschichte der neuesten Zeit, I, München 21933, 115–119.

⁵ Zu den Verhandlungen des Kongresses über die Neugestaltung Deutschlands siehe *Ernst Rudolf Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, I, Stuttgart 1957, 543–563 (Quellen und Literatur!). – Die schwierige Frage, ob das im Jahre 1806 de facto aufgelöste Heilige Römische Reich auch de jure untergegangen sei, wurde neuerdings aufgegriffen von *Gero Walter*, Der Zusammenbruch des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation und die Problematik seiner Restauration in den Jahren 1814/15 (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A: Studien, Bd. 12), Heidelberg – Karlsruhe 1980.

veräne Einzelstaaten der Schlußstrich gezogen⁵. Neben der politischen war die kirchliche Neuordnung Deutschlands nach langen Jahren der Zerrüttung und angesichts zahlreicher Vakanzen im Episkopat zum dringenden Bedürfnis geworden⁶. Der veränderten politischen Lage zufolge erstrebte Dalberg, vertreten durch seinen Konstanzer Generalvikar Wessenberg⁷, eine alle Bundesstaaten umgreifende Organisation des Kirchenwesens mit einem Primas an der Spitze sowie den Abschluß eines Konkordats zwischen der im Bund vereinigten Gesamtheit der deutschen Regierungen und dem Heiligen Stuhl. Wiewohl entschiedener Gegner der febronianisch-episkopalistischen Ideen, die Wessenbergs Anträgen zugrundelagen, setzte sich auch der von Pius VII. zum Kongreß entsandte Kardinalstaatssekretär Consalvi – wider die kuriale Partei der „Zelanti“ um Prostaatssekretär Bartolomeo Pacca – für eine bundeseinheitliche Beilegung der Säkularisationswirren durch ein gesamtdeutsches Konkordat ein. Aber das Souveränitäts- und Unabhängigkeitsstreben Bayerns und Württembergs, das schon Dalbergs Bemühungen um ein Reichs- und Rheinbundkonkordat entscheidenden Widerpart geboten hatte, duldet keine Einmischung des Kongresses. Von München und von Stuttgart aus widersetzte man sich leidenschaftlich dem Versuch, die Ordnung der kirchlichen Belange in das neue staatsbündische System einzubeziehen; hier wie dort war man entschlossen, die 1807 gescheiterten Verhandlungen mit der Kurie über die Errichtung einer geschlossenen Landeskirche wieder aufzunehmen⁸. In der Tat trug der

⁶ Zum Ganzen siehe *Erwin Ruck*, Die römische Kurie und die deutsche Kirchenfrage auf dem Wiener Kongress, Basel 1917; *Hubert Becher*, Der deutsche Primas. Eine Untersuchung zur deutschen Kirchengeschichte in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, Kolmar (1944), 92–103; *Franz Schnabel*, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, IV: Die religiösen Kräfte, Freiburg i. B. 21951, 21–43; *Huber*, Verfassungsgeschichte I (wie Anm. 5) 409–416; *Ursmar Engelmann*, Zur deutschen Kirchenfrage auf dem Wiener Kongreß, in: HJ 92 (1972) 373–391.

⁷ Ein prägnantes und ausgewogenes Wessenberg-Bild zeichnet *Wolfgang Müller*, Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860), in: *Katholische Theologen Deutschlands im 19. Jahrhundert*, hg. v. Heinrich Fries und Georg Schwaiger, I, München 1975, 189–204; dort 203 f. eine Auswahl wichtigster Quellen und weiterführender Literatur. – Zu Wessenbergs kirchenpolitischer Aktivität auf dem Wiener Kongreß siehe neben den unter Anm. 6 genannten Arbeiten vor allem *Ursmar Engelmann*, Ignaz Heinrich von Wessenberg und die Kirche, in: HJ 91 (1971) 46–69. Wertvolle Aufschlüsse bietet auch „Wessenbergs Darstellung seines Anteils an den Verhandlungen über das deutsche Kirchenwesen“, abgedruckt in: Ignaz Heinrich von Wessenberg. Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe, I/1: Autobiographische Aufzeichnungen, hg. v. Kurt Aland, Freiburg – Basel – Wien 1968, 155–167.

⁸ Siehe *Anton Doeberl*, Die bayerischen Konkordatsverhandlungen in den Jahren 1806 und 1807 (= *Historische Forschungen und Quellen*, hg. v. Joseph Schlecht, Hefte 7/8), München und Freising 1924; *Otto Mejer*, Die Concordatsverhandlungen Württembergs im Jahre 1807, Stuttgart 1859. – Die landeskirchlichen Bestrebungen Bayerns zwischen Säkularisation und Wiener Kongreß, die gleich denen Württembergs und anderer Rheinbundstaaten im Spannungsfeld napoleonischer Politik standen, habe ich auf der Grundlage reichen ungedruckten Quellenmaterials im ersten Teil meiner Habilitationsschrift eingehend dargestellt. Die Abhandlung wird unter dem Titel „Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert“ voraussichtlich 1983 in der Reihe „Münchener Theologische Studien“ erscheinen.

staatskirchenrechtliche Territorialismus Bayerns und Württembergs in Wien erneut den Sieg davon. Die Bundesakte vom 8. Juni 1815 nahm von der katholischen Kirchenverfassung keine Notiz. Von den Papiermassen der kirchlichen Verhandlungen auf dem Kongreß blieb einzig die dürftige Bestimmung des Artikels 16 übrig, die den Anhängern der drei großen christlichen Konfessionen die Gleichheit „in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte“ garantierte⁹. Die so dringend notwendige Regelung der kirchlichen Angelegenheiten sollte dem Bundestag in Frankfurt vorbehalten bleiben.

Wessenberg ließ in der Folgezeit nichts unversucht, die Mitglieder des Bundes für ein Gesamtkonkordat zu gewinnen. In immer neuen Vorstellungen an die leitenden Staatsmänner trat er für einen baldigen Zusammentritt sachkundiger Bevollmächtigter in Frankfurt ein, damit die Grundsätze und Richtlinien für gemeinschaftliche Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl festgelegt werden könnten. Ebenso hielt Kardinalstaatssekretär Ercole Consalvi vorerst an einer kirchlichen Gesamtregelung, der gegebenenfalls Sondervereinbarungen mit einzelnen Regierungen folgen sollten, fest, war man doch in Wien auseinandergewandert in der Überzeugung, das Geschick der katholischen Kirche werde „der große Gegenstand“ der nach Frankfurt zu berufenden Bundesversammlung sein¹⁰. Im Blick darauf sprach Papst Pius VII. in seiner Allokution am 4. September 1815 die Erwartung aus, die deutschen Fürsten möchten angesichts der Wichtigkeit des Gegenstandes auf der Bundesversammlung rasch eine Konsolidierung der kirchlichen Angelegenheiten herbeiführen¹¹.

Roms Bereitschaft zu Einzelverhandlungen mußte freilich wachsen, je mehr sich die Hoffnungen auf den immer wieder hinausgeschobenen Zusammentritt der Bevollmächtigten in Frankfurt zerschlugen. Als die Bundesversammlung, später Bundestag genannt, am 5. November 1816 endlich eröffnet wurde, war der Plan einer gesamtkirchlichen Ordnung nicht mehr zu verwirklichen. Einige der größeren Mitgliedstaaten hatten mittlerweile unter Berufung auf ihre Souveränität die Neugestaltung des Kirchenwesens für sich in Anspruch genommen, und Rom fand sich, da die Neugestaltung unaufschiebbare Notwendigkeit war, in diesem Bestreben mit den deutschen Höfen zusammen. Der württembergische Geistliche Rat Johann Baptist Keller, den der König schon im Sommer 1815 als Unterhändler nach Rom geschickt, aber infolge fortwährender Vertröstungen wieder abberufen hatte, war nicht wenig erstaunt, als sich Consalvi bei der Abschiedsaudienz im Juli 1816 zum sofortigen Eintritt in Sonderverhandlungen bereit er-

⁹ Zur Formulierung des Kirchenartikels in den verschiedenen Entwürfen einer Bundesverfassung siehe *Ernst Rudolf Huber – Wolfgang Huber*, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. I: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution, Berlin 1973, 113–115.

¹⁰ So der Wiener Nuntius Antonio Gabriello Severoli an Consalvi, Wien, 24. Juni 1815. Zitiert bei *Beda Bastgen*, Bayern und der Heilige Stuhl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, I, München 1940, 167.

klärte¹². Während aber Keller weisungsgemäß in die Heimat zurückkehrte, griff Bayerns dirigierender Minister Montgelas durch den Gesandten beim Heiligen Stuhl, den achtzigjährigen Titularbischof Kasimir Freiherrn von Haeffelin, unverzüglich den alten Plan eines eigenen Konkordats wieder auf¹³. Auch Preußen gab der Kurie mit der Entsendung des Geheimen Staatsrats Barthold Georg Niebuhr noch im Sommer 1816 den Wunsch nach einer Sondervereinbarung zu erkennen. Die verantwortlichen Minister in Hannover beschäftigten sich seit Ende September ernsthaft mit Separatverhandlungen, und vier Monate später wurde der Kammerherr Friedrich von Ompteda mit entsprechenden Weisungen nach Rom geschickt¹⁴. Da man vom Wiener Hof ohnedies wußte, daß er nie der Einbeziehung der Österreichischen Erblande in eine bundeskirchliche Ordnung zustimmen werde, vielmehr die Gestaltung der religiösen Verhältnisse im eigenen Bereich als innere, nicht als Bundesangelegenheit betrachte, so blieben für den Plan Wessenbergs nach dem Ausscheren der genannten Königreiche nur die südwestdeutschen Mittelstaaten übrig¹⁵. Unter ihnen hatten vor allem Baden und Württemberg sowie die drei hessischen Territorien einen beachtenswerten katholischen Bevölkerungsanteil.

Konsequenterweise richtete Wessenberg nun sein Hauptaugenmerk auf eine gemeinsame Kirchenpolitik wenigstens der protestantischen Staaten im Südwesten Deutschlands. Angesichts eines stark ausgeprägten Selbständigkeitsdünkels, wechselseitiger Eifersüchteleien und recht unterschiedlicher Wünsche der einzelnen Regierungen erschienen seine diesbezüglichen Bemühungen wenig aussichtsreich, wenschon Württembergs neuer Regent, König Wilhelm I. (1816–1864), verärgert über das Scheitern der bisherigen Bemühungen um ein Separatkonkordat und im Sinne des Wessenbergschen Planes beeinflusst vom Neresheimer Exbenediktiner Benedikt Maria Werkmeister, von Anfang an starkes Interesse an einem kirchenpolitischen Zu-

¹¹ Ruck (wie Anm. 6) 77–79; dazu kritisch Schmidlin I (wie Anm. 4) 224. – Zum Ganzen grundlegend Becher (wie Anm. 6) 103–130.

¹² Vgl. Becher (wie Anm. 6) 122.

¹³ Über den Verlauf der Verhandlungen zwischen Bayern und dem Heiligen Stuhl, die zum Konkordat vom 5. Juni 1817 führten, unterrichtet meine unter Anm. 8 angekündigte Darstellung. – Zu Haeffelin siehe neuerdings Rudolf Fendler, Johann Casimir von Häffelin, 1737–1827. Historiker, Kirchenpolitiker, Diplomat und Kardinal (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte, Bd. 35), Mainz 1980.

¹⁴ Die Verhandlungen zwischen Preußen und dem Heiligen Stuhl endeten am 16. Juli 1821 mit dem Erlaß der Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum“, die durch Kabinettsorder vom 23. August als staatliches Recht publiziert wurde. Mit Hannover, bis 1837 in Personalunion mit England verbunden, einigte sich die Kurie auf die Zirkumskriptionsbulle „Impensa Romanorum“, die am 24. März 1824 von Papst Leo XII. ausgefertigt und von König Georg IV. unter dem Vorbehalt der staatlichen Hoheitsrechte sowie der Rechte der evangelischen Kirche zum Staatsgesetz erhoben wurde. Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, I: Die katholische Kirche, Köln – Wien 1972, 618–622 (Quellen und Literatur!); für Hannover grundlegend: Hans-Georg Aschoff, Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813–1866) (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 86), Hildesheim 1976.

sammenwirken mit den Nachbarstaaten bekundete. Den entscheidenden Auftakt aber zur problemreichen Gründungsgeschichte der Oberrheinischen Kirchenprovinz, von Hubert Becher nicht zu Unrecht als eines „der verwickeltesten Kapitel der deutschen Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts“

¹⁵ In seltsamem Widerspruch zur österreichischen Haltung in der Kirchenfrage lud Metternich, gedrängt von Wessenberg, durch Rundschreiben vom 18. November 1816 alle Mitgliedstaaten des Bundes zur Erörterung einer neuen Diözesaneinteilung nach Frankfurt ein. Das Zirkular kam jedoch zu spät, da Bayern und Preußen bereits Separatverhandlungen mit der Kurie eingeleitet hatten. Wessenberg berichtet hierüber in der „Darstellung seines Anteils an den Verhandlungen über das deutsche Kirchenwesen“: „Unter diesen Umständen war ein vollständiger Erfolg der Einladung des Oesterr. Ministeriums zu einem Zusammentritt für die Berathung der gemeinsamen Kirchensache nicht mehr zu erwarten. Die Höfe von Hannover, Stuttgart, Baden, Kassel, Darmstadt und Nassau gaben zwar ihre Zustimmung zu erkennen. Der Baiersche hin(ge)gen lehnte die Theilnahme geradezu ab. Der Preußische, Sächsische und Niederländische blieben mit ihrer Erklärung zurück.“ Wessenberg (wie Anm. 7) 166. – Die bayerische Regierung beantwortete Metternichs Rundschreiben, das Weissenberg, der Geschäftsträger der österreichischen Gesandtschaft in München, überreicht hatte, folgendermaßen: „Seine königl. Majestät erkennen mit dem k.k. oesterreichischen Hofe die dringende Nothwendigkeit, daß in den Diöcesan-Verhältnissen der einzelnen katholischen Kirchensprengel in Deutschland ein fester und geregelter Stand bald hergestellt werde, und Allerhöchstdieselbe zweifeln nicht, daß jede einzelne bei dieser wichtigen Angelegenheit betheiligte Regierung die dazu führenden Einleitungen selbst treffen, und da, wo die Local-Verhältnisse derselben ein Benehmen darüber mit benachbarten Regierungen erfordern, dieses veranlassen werde. In dieser Art wurden zeither die durch wechselseitige Territorial-Abtretungen entstandenen Diöcesan-Vermengungen zwischen Baiern und Oesterreich zur Zufriedenheit der beiderseitigen allerhöchsten Höfe und selbst mit dem Beifalle des päpstlichen Stuhles, wie der letzte Fall bei Salzburg gezeigt hat, purifizirt, und dadurch alle Collisionen beseitigt. – Die baiersche Regierung wird gegen die übrigen benachbarten Staaten, welche sich in der Lage befinden, eine geschlossene Kirche bilden zu können, nach gleichen Grundsätzen verfahren, und bei kleineren Staaten, welche nicht vermögen, eigene Bistümer zu errichten, mit Bereitwilligkeit freundschaftlich dazu mitwirken, damit auch bei diesen eine wohlgeordnete Diöcesan-Einrichtung zu Stand komme.“ Montgelas an Weissenberg, München, 6. Januar 1817. Geheimes Staatsarchiv München, Ministerium des Außern (= GStAM MA) 1952. – Im übrigen trat nun auch die Nuntiatur in Wien nachdrücklich für den Abschluß von Sonderkonkordaten ein. Anfang November hatte Severoli „eine lange Unterredung“ mit dem Fürsten Metternich, in deren Verlauf Metternich zugab, „che un Concordato generale è quasi impossibile“; wenn der Papst Separatverträge mit Preußen, Bayern, Württemberg und Baden für vorteilhaft erachte, so tue er gut daran, für die Länder der kleinen Fürsten oder auch der großen, die Sprengel in anderen Ländern hätten, den Grundsatz des Territorium clausum nicht gelten zu lassen. Severoli an Consalvi, Wien, 13. November 1816. Archivio Segreto Vaticano, Segreteria di Stato (= ASV SS), rubrica 247 (1816) fasc. 8. Einige Wochen später greift Severoli das Konkordatsstema erneut auf: „A Frankfort vi è grande impegno per parte di Vessemberg e suoi seguaci ad avere un Concordato Generale Ecclesiastico . . . Ora tutti i Buoni sono uniti al Sentimento di V. Eminenza, e dicono non esser più nè utile nè possibile un Concordato Generale, e aspettano la pubblicazione del particular Concordato, che si suppone finito colla Baviera, il che accadendo si spera, che cesseranno gli sforzi degli Avversari. Da quanto mi disse ultimamente il Vecchio Sig.r Principe di Metternich, il Barone Spiegel seguita a promuovere quì in Vienna l'idea del Vessemberg; io però vivo tranquillo, perchè troppo savia e precisa è la risposta, che mi diede il Sig.r Principe Metternich Ministro, il quale, per quanto a me sembra,

bezeichnet¹⁶, gab Wessenbergs eigenes Schicksal, näherhin das römische Verfahren gegen den mißliebigen Konstanzer Generalvikar im Jahre 1817.

Auf die Vorgeschichte der „Causa“ Wessenbergs soll hier ebensowenig eingegangen werden wie auf Einzelheiten ihres Verlaufs¹⁷. Der Hinweis mag genügen, daß es vor allem die pastoralen und liturgischen Reformbestrebungen (Wiederbelebung synodaler Strukturen, landessprachliche Li-

non riguarda la Religione Cattolica come una materia, che debba per se discutersi nella dieta di Frankfort, ove non la Confederazione regularà gli stati, ma gli stati regularanno la Confederazione. Tutt'al più in Dieta si parlerà dei piccoli Principi per unirli insieme, e accordarli tra loro sugli Articoli delle dotazioni e distribuzioni delle Diocesi; cosa però, che quando questi piccoli Principi il volessero, si potrebbe aggiustare anche fuori di dieta. Vivo certissimo, che pubblicato il Concordato della Baviera, sarà finita ogni disputa su'quest'oggetto.“ Severoli an Consalvi, Wien, 30. November 1816. ASV SS rubrica 247 (1816) fasc. 7. Ebenda ein weiterer Bericht Severolis vom gleichen Tag, der über die Position des in österreichischen Diensten stehenden Diplomaten Philipp Spiegel, eines Bruders des späteren Kölner Erzbischofs Ferdinand August, wertvolle Aufschlüsse gibt. Näheres bei *Bastgen I* (wie Anm. 10) 174.

¹⁶ *Becher* (wie Anm. 6) 108. – Der Gründungsverlauf der Oberrheinischen Kirchenprovinz hat zahlreiche Darsteller gefunden. Als wichtigste ältere Arbeiten seien genannt: *Ignaz von Longner*, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz, Tübingen 1863; *Heinrich Brück*, Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt, Mainz 1868, vor allem 1–122; *Otto Mejer*, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, 3 Teile, Rostock, später Freiburg i. Br. 1871–1885, hier: II/2 165–300, III/1 3–61, 185–229, III/2 268–415. Zur Jahrhundertfeier der Erzdiözese Freiburg erschien die auf neuem Quellenmaterial (vor allem badischer, aber auch vatikanischer Herkunft) basierende Arbeit von *Emil Göller*, Die Vorgeschichte der Bulle „Provida solersque“, in: *FreibDiözArch* 55 (1927) 143–216, 56 (1928) 436–613. Göllers Darstellung wird durch die Erschließung ungedruckten Quellenmaterials aus württembergischen Beständen ergänzt von *Adolf Williard*, Beiträge zur Gründungsgeschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz (1818–1821), in: *FreibDiözArch* 61 (1933) 118–164, 63 (1935) 1–64; dazu auch *Max Miller*, Die Errichtung der Oberrheinischen Kirchenprovinz, im besonderen des Bistums Rottenburg, und die Württembergische Regierung, in: *HJ* 54 (1934) 317–347. Darüber hinaus sei verwiesen auf die einschlägige bistumsgeschichtliche Literatur, vor allem: *Matthias Höhler*, Geschichte des Bistums Limburg mit besonderer Rücksichtnahme auf das Leben und Wirken des dritten Bischofs Peter Josef Blum, 2 Teile, Limburg 1908; *K. Walthers*, Hessen-Darmstadt und die katholische Kirche 1803–1830, Darmstadt 1933; *August Hagen*, Geschichte der Diözese Rottenburg, I, Stuttgart 1956. Ein prägnantes Bild der reichskirchlichen Organisation, von deren Auflösung und den verschiedenen Bemühungen um eine Neuordnung, namentlich im Südwesten Deutschlands, zeichnet *Rudolf Reinhardt*, Von der Reichskirche zur Oberrheinischen Kirchenprovinz, in: *ThQ* 158 (1978) 36–50.

¹⁷ Hierüber ausführlich: *Conrad Gröber*, Heinrich Ignaz Freiherr von Wessenberg, in: *FreibDiözArch* 55 (1927) 362–509, 56 (1928) 294–435; der zweite Teil dieser freilich nicht „sine ira ac studio“ verfaßten Abhandlung beschäftigt sich ausschließlich mit den einzelnen Etappen der Auseinandersetzungen zwischen Wessenberg, der Luzerner Nuntiatur und der Römischen Kurie. Zur Romreise Wessenbergs siehe außerdem: *Hermann Baier*, Wessenbergs Romreise 1817, in: *ZGObrh* 79 (1926) 207–235; *Hubert Bastgen*, Die vatikanischen Aktenstücke zur „Causa“ Wessenbergs in Rom im Jahre 1817, in: *FreibDiözArch* 61 (1933) 219–261; Wessenberg, Autobiographische Aufzeichnungen (wie Anm. 7) 73–85.

turgie etc.) im weiten Bistum Konstanz waren, die Wessenberg in Rom zunehmend in Mißkredit gebracht hatten, ferner Auseinandersetzungen mit dem päpstlichen Nuntius Fabricio Sceberas Testaferrata in Luzern über die Reichweite bischöflicher Rechte „Sede Apostolica impedita“ sowie über die Weisungsbefugnis des Nuntius gegenüber dem Generalvikar und dem Domkapitel in Konstanz. Im Zeichen solcher Konflikte verfügte Pius VII. durch Breve vom 7. Oktober 1814 die Abtrennung der in der Schweiz gelegenen Teile des Bistums Konstanz. In einem weiteren päpstlichen Schreiben vom 2. November 1814 wurde Dalberg aufgefordert, seinen Konstanzer Generalvikar unverzüglich zu entlassen, „jenen sattsam bekannten Wessenberg, über dessen verderbliche Lehren, schlechtes Beispiel und verwegenen Widerstand gegen die Befehle des apostolischen Stuhles uns Dinge berichtet und mit den sichersten Urkunden bewiesen sind, so daß wir ihn, ohne bei den Gläubigen Anstoß zu erregen und unser Gewissen zu belasten, nicht länger dulden können“¹⁸. Hatte der alte, von schweren Schicksalsschlägen gezeichnete Bischof in die Abtrennung der Schweizer Kantone vom Bistum Konstanz mehr gezwungenermaßen denn aus freien Stücken eingewilligt, so mochte er die zweite Forderung Roms nicht erfüllen; ja, nach dem Wiener Kongreß wagte

¹⁸ Breve Pius VII. an Dalberg, Rom, 2. November 1814. Abgedruckt in: Denkschrift über das Verfahren des Römischen Hofes bey der Ernennung des Generalvikars Frhrn. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Konstanz und zu dessen Verweser, und die dabei von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden genommenen Maßregeln (mit Beilagen), Karlsruhe 1818, 76–78.

¹⁹ Breve Pius VII. an den Großherzog Karl von Baden, Albano, 21. Mai 1817. Abgedruckt in: Denkschrift (wie Anm. 18) 3 f.; ebenda 2 das päpstliche Schreiben an das Domkapitel zu Konstanz vom 15. März 1817. – Beide Dokumente auch bei *Huber*, Staat und Kirche I (wie Anm. 9) 229–231.

²⁰ In seinem Schreiben an Pius VII. vom 16. Juni 1817 betont der Großherzog zunächst, daß Wessenbergs Wahl zum Kapitularvikar in völliger Übereinstimmung mit den kanonischen Satzungen erfolgt sei, und fährt dann fort: „Es konnte Uns daher nichts Unangenehmeres und nichts Unerwarteteres begegnen, als daß Ew. Heiligkeit denjenigen, welchen Wir nach dem allgemeinen Urtheile aller Guten und Wohlthenden, um die kath. Kirche so hochverdient glaubten, schimpflich als einen Unwürdigen verwerfen würden – durch ein apostolisches Breve vom 18. März (richtig: 15. März!), ohne Unser Wissen an die Kapitularen zu Constanz erlassen, und Uns viel später zugestellt. – Wir können Uns die dem Ignaz Heinrich v. Wessenberg zugefügte Beleidigung nicht anders erklären, als daß sie aus dem Neide der Unwürdigen entstanden ist. Die Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe Ew. Heiligkeit wird sie wieder gut machen. – Indessen verursachte Uns die Bekanntmachung des ersten Breves den tiefsten Schmerz, und da Wir berechtigt und verpflichtet sind, die alten Konkordate zu handhaben, und einen Unschuldigen, den man verdammt, eh er gehört worden, in Schutz zu nehmen, so finden Wir Uns bewogen, Uns dem Vollzuge jenes apostolischen Briefes mit Unserm ganzen Ansehen zu widersetzen, und werden auch darauf so lange bestehen, bis I. H. v. Wessenberg, nach Art und Weise, wie es die besagten Konkordate vorschreiben, vor Gericht gestanden, und überwiesen seyn wird, daß kanonische Hindernisse gegen ihn obwalten. Denn nach Allem, was Uns und Unsern geistlichen und weltlichen Stellen bisher von demselben bekannt geworden ist, wird ihn auch die strengste richterliche Untersuchung seiner Sitten und Amtsführung nicht anders als einen durchaus tadelfreyen Mann finden, und Ew. Heiligkeit empfehlen.“ Denkschrift (wie Anm. 18) 5 f.; *Huber*, Staat und Kirche I (wie Anm. 9) 231 f.

es Dalberg sogar, beim Papst um die Bestätigung seines langjährigen Konstanzer Generalvikars als Koadjutor cum jure successionis nachzusuchen.

Die Kurie bewahrte diesem Ansinnen gegenüber zunächst eisiges Schweigen. Erst der Tod Dalbergs am 10. Februar 1817 bot die langersehnte Gelegenheit, energisch gegen den mißliebigen Kirchenmann, der seit fünfzehn Jahren die Geschicke des altehrwürdigen Bodensee-Bistums lenkte, vorzugehen. Aus schwerwiegenden, jedoch nicht näher bezeichneten Gründen verwarf der Papst die vom Rest des Konstanzer Domkapitels einhellig vollzogene Wahl Wessenbergs zum Kapitularvikar und Bistumsverweser. Mit der Aufforderung zur Neuwahl erhielten die Domherren einen derben Verweis, weil sie es gewagt hatten, einen Mann zu wählen, „den alle Guten verabscheuen, den sie verachten, von dem sie durch sichere und offenkundige Beweise wissen, daß er Unsern Beyfall nicht hat“¹⁹. Die badische Regierung ihrerseits erhob gegen die päpstliche Entscheidung Widerspruch, verweigerte dem römischen Dekret das Plazet und wies Wessenberg an, die Verwaltung des mittlerweile auch um die württembergischen Gebietsteile verkleinerten Restbistums fortzuführen²⁰. In dieser mißlichen Lage eilte der Betroffene im Juni 1817 nach Rom, um sich persönlich zu rechtfertigen. Monate vergingen, ehe Wessenberg die Anklageschrift ausgehändigt wurde, und es ist augenfällig, wie dann binnen weniger Tage die Menge der meist haltlosen Beschuldigungen zusammenschmolz²¹. Zuletzt verlangte der in Verhandlungen

²¹ Zum Notenwechsel zwischen Consalvi und Wessenberg, aus dem die kurialen Vorwürfe ersichtlich werden, siehe Denkschrift (wie Anm. 18) 8–71.

²² Wessenberg, Autobiographische Aufzeichnungen (wie Anm. 7) 79. – Der in Sondermission in Rom weilende Regenburger Domherr Xaver Graf Rechberg, ein Bruder des bayerischen Ministers des Außern, berichtete am 22. November 1817 über die Wessenbergsche Angelegenheit recht aufschlußreich nach München: „Je crois ne pas pouvoir me dispenser de rendre compte à Votre Majesté d’une affaire qui existe un intérêt aussi général ici que celle du B.n de Wessenberg vicaire général de Constance. Les adversaires exigent de lui une espee de retractation de principes, et l’aveu d’avoir outrepassé ses pouvoirs dans l’administration du diocese. Le B.n de Wessenberg au contraire ne veut se prêter qu’à un acte de soumission couché en termes généraux. Le clergé de son diocese vient d’envoyer ici une adresse par laquelle elle le demande comme Evêque au S. Siège, et le grand-duc de Bade qui le soutient avec fermeté a déclaré que si la cour de Rome ne se prêtait à des vues conciliatoires, il porterait cette affaire à Francfort, et publierait toutes les pièces qui mettront au grand jour les menées sourdes des nonces Testaferata, et Zen. Le cardinal secretaire d’état auquel plusieurs membres du corps diplomatique ont fait envisager les conséquences de cette discussion, desirerait la terminer à l’amicable, mais il a les mains liées par une congrégation, et il fait son possible pour détourner le B.n de Wessenberg de la resolution de quitter Rome avant que l’on ait trouvé un terme d’accomodement. Si comme il est à craindre dans ce moment une rupture a lieu, la partie la plus éclairée du clergé catholique en Allemagne qui épouse les opinions, et l’intêret du B.n de Wessenberg en sera très allarmé, et il est doublement facheux que cet éclat coincide avec l’époque où Votre Majesté organise les rapports ecclésiastiques dans son royaume; Il n’est pas douteux que si Elle daignait ordonner à son ministre de manifester à la cour de Rome qu’il Lui tient à coeur de voir concilier ce différent qui menace de mettre la discorde dans le clergé d’Allemagne, Elle fournirait au Secretaire d’état des armes dont il se servirait utilement pour forcer les congrégations à un accomodement.“ GStAM MA 2487.

stets geschmeidige Kardinalstaatssekretär Consalvi nur noch einen allgemeinen Widerruf, eine öffentliche Erklärung folgenden Inhalts: „Er, Wessenberg, habe in Rom zwar seine vergangene Handlungen durch Erläuterungen zu rechtfertigen gesucht; da diese aber vom hl. Vater nicht durchaus befriedigend erkannt worden wären, so nähme er keinen Anstand, dasjenige, was Se. Heiligkeit mißbilligt haben, gleichfalls zu mißbilligen.“²² Wessenberg zögerte lange, sprach von besonderen Verpflichtungen gegen den Landesherrn, die ihm unverletzlich sein müßten, gegen das Domkapitel und die Geistlichkeit des Bistums Konstanz, gegen Deutschland im allgemeinen²³, und versagte sich schließlich der Forderung, die Bistumsverwaltung niederzulegen und die Mißbilligungsformel zu unterzeichnen. An Weihnachten 1817 schied er aus Rom ohne Ausgleich. – Waren es Stolz, Trotz und Eigensinn, die eine Verständigung verhinderten? Den Schlüssel zur Haltung Wessenbergs liefert wohl eher die aussagekräftige Bemerkung, mit der der Generalvikar vier Jahre zuvor bei Meinungsverschiedenheiten mit Dalberg sein Rücktrittsgesuch untermauert hat: „Es sind zwei Dinge in der Welt, worüber der Rechtschaffene mit sich niemals markten läßt: innere wohlgeprüfte Überzeugung und Würde des Charakters.“²⁴

In der Heimat betrachteten Wessenbergs Freunde und Anhänger, getragen vom nationalen Aufwind jener Jahre, den üblen Ausgang der Reise als wahre deutsche Angelegenheit, als Aufruf zum Kampf gegen den verderblichen Papalismus und für den Sieg eines geläuterten „deutschen“ Kirchenrechts. In Briefen und öffentlichen Blättern ward der Konstanzer Bistumsverweser zum zweiten Paulus, der Petrus ins Angesicht widersprochen, zum aufrechten Helden, der nicht um eines persönlichen Vorteils willen Verrat geübt hatte, zum neuen Reformator, der „den großen entscheidenden Gang gen Rom getan und dort *deutsch* stand, wie Luther zu seiner Zeit in

²³ Note Wessenbergs an Consalvi, Rom, 18. November 1817. Denkschrift (wie Anm. 18) 60.

²⁴ Wessenberg an Dalberg, Konstanz, 26. Dezember 1813. Aus dem Briefwechsel J. H. von Wessenbergs, weil. Verwesers des Bistums Konstanz, hg. v. Wilhelm Schirmer, Konstanz 1912, 119 f. – Am 12. August 1817 hatte Wessenberg dem Großherzog Karl in ähnlichem Sinne aus Rom geschrieben: „Je suis prêt à tous les éclaircissements, mais ne me prêterai jamais à une démarche contraire à la vérité, un bon droit ou à l'honneur.“ *Baier* (wie Anm. 17) 220. – Am 2. Januar 1818 berichtete Xaver von Rechberg dem bayerischen Kronprinzen Ludwig nach Neapel: „Der Ausgang der Angelegenheiten des Generalvikars Baron von Wessenberg, der unverrichteter Dinge, und unversöhnt in der letzten Woche Rom verließ, ist als eine wahre deutsche Angelegenheit zu betrachten, welche besonders in den katholischen Ländern grosses Aufsehen erregen wird, da der bessere, und denkende Theil der Geistlichkeit seiner Person nicht allein sehr ergeben ist, sondern auch seine geläuterten, und rein kanonischen Grundsätze eifrigst vertheidigt. Der Kardinal-Staatssekretär hat auch alles aufgeboden, um diese Sache zu beschwichtigen, allein die Congregation, welcher die Untersuchung derselben übergeben war, drang nicht nur auf die augenblickliche Hinterlegung des Generalvikariats, sondern auf einen demüthigenden und schimpflichen Widerruf, den Wessenberg mit seinen Grundsätzen und seiner Ehre für unvereinbar hielt.“ Geheimes Hausarchiv München, Nachlaß König Ludwigs I., I A 27 II.

Augsburg²⁵. Am 17. Mai 1818 ließ die badische Regierung eine vom Staatsrat Wilhelm Reinhardt verfaßte Denkschrift veröffentlichen, die dem Publikum die wichtigsten Dokumente des römischen Verfahrens gegen Wessenberg vorlegte und, sofort übertragen ins Französische und Englische, auch außerhalb Deutschlands einiges Aufsehen erregte, wenschon die eigentliche Absicht des Großherzogs, für den Konflikt mit der Kurie den Beistand des Frankfurter Bundestages zu erwirken, nicht erreicht wurde²⁶. Bei alledem ist nicht zu verkennen, daß manch wilde Forderung in den zahlreichen Flugschriften und Broschüren, hinter denen Geistliche wie Philipp Joseph Brunner, Joseph Vitus Burg, Fridolin Huber, Johann Ludwig Koch und Benedikt Maria Werkmeister als Verfasser und eigentliche Treiber im staatskirchlichen Sinne standen, den Absichten Wessenbergs zuwiderlief. Namentlich der Gedanke an ein Schisma war ihm zeitlebens zuinnerst fremd, wie umgekehrt sein ganzes literarisches Werk die Tendenz zur Harmonie, zum Ausgleich, zur Verständigung durchzieht²⁷. „In keinem Fall“, so schrieb Wessenberg am 5. Mai 1818 beschwichtigend an Alexander Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, „wird die Einheit, dieses göttliche Band, welches die Grundlage der Katholizität bildet, durch mich gelöst oder geschwächt werden“²⁸, und geraume Zeit später betonte er im Blick auf die Frankfurter Verhandlungen über die Neuorganisation des katholischen Kirchenwesens, daß alle Artikel einer künftigen Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl „die strengste kirchenrechtliche Prüfung aushalten“ müßten, damit der Papst seine Zustimmung nicht versage²⁹. Aber der Mahnruf aus Konstanz fand jetzt kaum noch Gehör, da mittlerweile das Gesetz des kirchenpolitischen Handelns an die Staatsräte und die Gesandten beim Bundestag übergegangen war, die nicht mehr auf die Verwirklichung der nationalkirchlichen Idee, sondern der territorial gebundenen Staatskirche abzielten.

Das Schicksal Wessenbergs, dazu die Pressefehde über die angeblich maßlosen Forderungen der Kurie im bayerischen Konkordat vom 5. Juni 1817 hatten die südwestdeutschen Staaten Baden, Württemberg, Hohenzollern-

²⁵ Vgl. die Briefe Ernst Münchs von Rheinfelden und Heinrich Zschokkes an Wessenberg. Briefwechsel (wie Anm. 24) 140 f., 151–153. – Namentlich der Aarauer Zschokke steigerte Wessenbergs Bedeutung ins Heroische: „Wirken Sie fort, oder vielmehr, entziehen Sie sich dem nicht, der durch Sie groß auf das Jahrhundert zu wirken beschlossen zu haben scheint – Gott. Durch eine jener bedeutsamen Verkettungen der Umstände, die wir oft in der Geschichte wahrnehmen, würden Sie, ohne es zu wollen und zu erwarten, eine nun der Geschichte Deutschlands und der Kirche angehörende Person; es ist eben leicht möglich, daß Ihr Dasein und Wirken welthistorisch werden soll. Rom selbst mußte in seiner Verstocktheit dazu mittätig werden. Es muß wieder ein Deutscher sein, der Königen und Völkern Bahn bricht zur Geistesfreiheit, zur Rückkehr aus den Verirrungen des Mittelalters in die Einfalt des Urchristentums.“ Ebenda 153.

²⁶ Zum Titel der Denkschrift siehe oben Anm. 18. – Die Übersetzungen verzeichnet Gröber (wie Anm. 17) 56/401.

²⁷ Vgl. Müller (wie Anm. 7) 193, 202.

²⁸ Briefwechsel (wie Anm. 24) 150 f.

²⁹ (Wessenberg, Ignaz Heinrich von), Betrachtungen über die Verhältnisse der Katholischen Kirche im Umfange des Deutschen Bundes, (sine loco) 1818, 79.

Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Kurhessen und die Freie Stadt Frankfurt veranlaßt, sich zum „Bund der Mindermächtigen“ zusammenzuschließen und die kirchlichen Belange in gegenseitiger Abhängigkeit zu regeln³⁰. Die Einladung zum solidarischen Vorgehen der genannten Regierungen war von Württemberg ausgegangen, dessen katholischer Kirchenrat das bayerische Konkordat in einem Gutachten vom 25. Dezember 1817 schärfster Kritik unterzogen und als warnendes Beispiel dafür hingestellt hatte, daß Rom aus Einzelverhandlungen siegreich hervorgehen werde³¹. Am 24. März 1818 nahmen die Frankfurter Konferenzen über ein gemeinsames kirchliches Aktionsprogramm unter dem Vorsitz des württembergischen Bundestagsgesandten Karl August Freiherrn von Wangenheim ihren Anfang. Der vormalige Kultusminister motivierte in seiner programmatischen Eröffnungsrede den Zusammentritt mit dem enttäuschenden Ergebnis der französischen und bayerischen Separatverhandlungen, beschwor „das schreiende Verfahren gegen den Herrn von Wessenberg“ und betonte, es komme für die protestantischen Staaten vor allem darauf an, „die Usurpation der römischen Curie nicht länger zu dulden“ und der „deutschen Nationalkirche“ zu ihren ursprünglichen Rechten und Freiheiten zu verhelfen³². Daher habe sich der in Deutschland zu entwerfende und abzuschließende Vertrag mit dem Heiligen Stuhl zuvorderst zu orientieren an den Fürstenkonkordaten des 15. Jahrhunderts, an den Schriften bedeutender deutscher Kanonisten, an der Emser Punktation und der josephinischen Kirchenverfassung.

In siebzehn Sitzungen erarbeiteten nun die Vertreter der Regierungen bis zum 30. April eine ausführliche Ordnung für die katholische Kirche, bei der die Grundsätze josephinischen Staatskirchentums, aber auch die Prinzipien des Febronianismus deutlich Pate standen. In Nachahmung des napoleonischen Verfahrens von 1801/02 wurden die Beschlüsse sodann aufgeteilt in eine dem Papst als Konkordatsgrundlage vorzulegende „Deklaration“ und in „Grundbestimmungen“ für ein später von jedem Staat einseitig zu erlassendes, vorläufig aber geheimzuhaltendes „organisches Staatskirchengesetz“. Von welchem romfeindlichem Geist die Konferenzen tatsächlich getragen waren, zeigt schon der Verzicht der Staaten auf ursprünglich vorgesehene eigene Kirchenprovinzen beziehungsweise exemte Bistümer zugunsten eines einzigen Metropolitanverbandes. Der Erzbischof an dessen Spitze sollte ein starkes Gegengewicht zur päpstlichen Gewalt bilden, so daß dem Papst nur die Rechte verblieben, „die in seinem Primat zur Festhaltung der Einigkeit in der Lehre, den Sitten und der Disciplin wesentlich“ begründet sind³³. Die Deklaration verlangte außerdem in ultimativer Form die Errichtung von fünf Landesbistümern, die landesherrliche Nomination der Bischöfe aus einer

³⁰ Mejer III/2 (wie Anm. 16) 274. – An den Frankfurter Konferenzen des Jahres 1818 beteiligten sich auch einige nord- und mitteldeutsche Kleinstaaten, die sich später wieder zurückzogen, so Mecklenburg-Schwerin, die thüringischen Herzogtümer, Oldenburg, Waldeck, Lübeck und Bremen. – Wenn nicht anders vermerkt, folgt die Darstellung nun den einschlägigen Abschnitten der unter Anm. 16 genannten Literatur.

Dreierliste des Kapitels und der Landdechanten, die Beobachtung eines gleichen Verfahrens bei der Besetzung der Domherrenstellen und die staatliche Verleihung all jener Pfarreien und Benefizien, die nicht dem privaten Patronat unterliegen. Demgegenüber verpflichteten sich die Vereinsstaaten zur Dotation der Bistümer in liegenden Gütern oder, wo die Ausstattung durch Grundeigentum nicht möglich ist, in ausreichenden Einkünften. Zur Bekräftigung des Zusammenhalts und wohl in der Voraussicht, daß die Kurie

³¹ *Hagen* (wie Anm. 16) 222. – Temperamentvoll schrieb Pfarrer Meyer aus Gurtweil am 10. Februar 1818 an Wessenberg: „Indeß zerriß Bayern die Rechte der deutschen Kirche vollends. Unser alter Metropolitanstuhl des hl. Pirmin – von Mainz nach Regensburg übertragen – ward zertrümmert, wir ohne Metropolitan, Deutschland ohne Primat, alle Bistümer isoliert!“ Briefwechsel (wie Anm. 24) 140. – Wessenberg selber bemerkt zum bayerischen Konkordat: „Hätte das baierische Concordat die Interessen des Staates und der Kirche befriedigend ausgeglichen: so wäre die wichtige Angelegenheit für die übrigen Bundesstaaten sehr erleichtert. Wie es uns vor Augen liegt, ist es in manchen Stücken kein Vorbild, das zur Nachahmung reizt. Darf sich indessen ein protestantischer Regent in Deutschland nach diesem Vorgange eines sehr ansehnlichen katholischen Regenten mit der Hoffnung schmeicheln, ein zweckmäßigeres Concordat zu erzielen? – Auf dem Wege *isolierter* Unterhandlung sicher nicht. Aber eine definitive Begründung der katholischen Kirchenverhältnisse in Deutschland ist nun einmal unabweisliches Bedürfnis. Sie ist eine allen deutschen Staaten gemeinsame Angelegenheit. Nur auf gemeinsamen Wege darf man hoffen, sie auf eine Art zu Stande zu bringen, die den allseitigen Interessen wahrhaft entspricht.“ Wessenberg, Betrachtungen (wie Anm. 29) 77. – Daß das zeitliche Zusammenfallen von Konkordatsabschluss und üblem Ausgang der Reise Wessenbergs am Münchener Hof mit Besorgnis registriert wurde, zeigt nachfolgender Auszug aus einer Weisung des Königs an den Gesandten Haeffelin vom 25. Februar 1818: „Quant à l'affaire du Baron de Wessenberg, si elle a excité à Rome parmi les nombreux Etrangers qui s'y trouvent, de l'intérêt, c'est à bien plus forte raison, qu'elle fixe l'attention générale de l'Allemagne. Cet Ecclésiastique est demandé comme pasteur par la très grande majorité du Clergé de son Diocèse; Je suis prevenü que le grand Duc de Bade vent porter cette affaire à Francfort où la Diète désapprouve hautement mon Concordat, et qu'il fera publier toutes les pièces qui mettront au grand jour les menées sourdes des Nonces Testaferata et Zen. Si cette demarche a lieu, la plus grand partie de clergé catholique allemand se prononcera en faveur du Baron de Wessenberg qui est soutenu par la Cour de Vienne et par toutes les Cours de la fédération germanique. Il seroit extrêmement facheux pour moi, qu'un tel éclat coincidât avec l'époque où J'ai établi les rapports les plus intimes avec le St. Siège, et vous devés sentir, combien Je dois désirer que la Cour de Rome vœult se prêter à quelques vues conciliatoires. Ma position deviendroit infiniment pénible, si, interpellé par les Princes d'Allemagne à soutenir l'Autorité temporelle et les droits des Souverains, Je me voyais placé dans la désagréable alternative de faire cause commune avec les membres d'une fédération dont Je fais partie, ou de donner prise aux nombreux écrits qu'ils font repandre contre mon concordat. Je vous charge de vous en expliquer franchement et sans detour avec le digne Cardinal Secrétaire d'Etat, et de Lui faire comprendre que, vû la disposition actuelle des esprits en Allemagne, il est de l'intérêt du St. Siège aussi bien que du mien de voir cette affaire applanié et d'éviter un éclat.“ GStAM Gesandtschaft Päpstl. Stuhl 728; ebenda Haeffelins Antwort vom 7. März 1818. – Auch ein Bericht des Domherrn Xaver Grafen Rechberg vom 9. April 1818 geht nochmals ausführlich auf die Wessenbergsche Angelegenheit ein. GStAM MA 2487.

³² Wortlaut der Eröffnungsrede bei *Longner* (wie Anm. 16) 409–416; auszugsweise bei *Huber*, Staat und Kirche I (wie Anm. 9) 238–241.

³³ Zitiert nach *Becher* (wie Anm. 6) 126.

manche Forderung als unannehmbar zurückweisen werde, kamen die Regierungen in dem am 7. Oktober 1818 abgeschlossenen Staatsvertrag überein, die Deklaration dem Heiligen Stuhl als Diktat überreichen zu lassen und über deren Bestimmungen „nie einseitig mit dem römischen Hofe zu verhandeln“. In der gleichen Urkunde wurde festgelegt, daß die „Grundbestimmungen für ein organisches Staatskirchengesetz . . . als gemeinschaftliche und unwandelbare Grundsätze anzuerkennen, fest zu halten und, sobald die Verhandlungen mit Sr. päpstl. Heiligkeit beendet sein werden, in Ausübung zu bringen“ sind³⁴.

Mit der römischen Mission wurde badischerseits der auf Versöhnung und Ausgleich bedachte Protestant Freiherr von Türkheim betraut, ein altgedienter konservativer Diplomat; in Württemberg fiel die Wahl auf den schroff und unbeugsam an staatskirchlichen Prinzipien festhaltenden Katholiken von Schmitz-Grollenburg, der an den Frankfurter Verhandlungen maßgeblichen Anteil genommen hatte. Erwies sich schon diese Gegensätzlichkeit der Charaktere und Standpunkte als nachteilig, so verurteilten Form und Inhalt der Deklaration das ganze Unternehmen von vorneherein zum Scheitern. Zudem mußten die beiden Gesandten, die von Ende März bis Anfang Oktober 1819 in Rom weilten, alsbald feststellen, daß die Kurie von den Protokollen der Frankfurter Konferenzen genaue Kenntnis hatte. Dadurch war sie in den Stand gesetzt, alle Schlupfwinkel der Deklaration auszuleuchten und jegliche Zweideutigkeit ans Licht zu ziehen. In einer meisterhaften, weitläufig begründeten Exposition vom 10. August lehnte Consalvi die wesentlichen Anträge der südwestdeutschen Staaten als unvereinbar mit dem kanonischen Recht ab³⁵. Der Kardinalstaatssekretär machte insbesondere geltend, daß der Heilige Stuhl nicht in der Lage sei, akatholischen Regenten das Nominationsrecht für die Bischofsstühle einzuräumen, und schlug den Vereinsstaaten seinerseits vor, den Abschluß einer förmlichen Konvention zurückzustellen und vorerst nur die Zirkumskription der Bistümer ins Auge zu fassen, damit die Gläubigen nicht länger ohne Hirten blieben. Der Versuch Schmitz-Grollenburgs, die Deklaration in der Antwort auf Consalvis Note als „magna charta libertatis ecclesiae catholicae romanae“ zu erweisen, konnte nicht verfangen³⁶, und so reiste die badisch-württembergische Delegation im Oktober 1819 ergebnislos aus Rom ab.

Schon bald nach der Rückkehr der Gesandtschaft lenkten die südwestdeutschen Staaten ein. Der Umschwung ging vom neuen badischen Großherzog Ludwig und seinem Außenminister Wilhelm Freiherrn von Berstett aus, die beide im Zeichen des Karlsbader Kongresses und der Wie-

³⁴ Text der Deklaration und des Staatsvertrags im Auszug bei *Huber*, Staat und Kirche I (wie Anm. 9) 241–245.

³⁵ „Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità sulla Dichiarazione dei Principi e Stati Protestanti riuniti della confederazione germanica.“ Originalwortlaut und deutsche Übersetzung bei *Paulus*, Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung, Stuttgart 1821, 332–401; deutscher Text auch bei *Ernst Münch*, Vollständige Sammlung aller ältern und neuern Konkordate, nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale, Bd. II, Leipzig 1831, 378–409.

³⁶ Note Schmitz-Grollenburgs und Türkheims an Consalvi, Rom, 3. September 1819. Text bei *Münch* II (wie Anm. 35) 368–377.

ner Konferenzen (1819/20) eine von Metternich inspirierte, auf Autorität und Ordnung zielende Politik befürworteten und mit der kirchlichen Reorganisation ein Bollwerk gegen revolutionäre Umtriebe aufrichten wollten³⁷. Gleich in der ersten Sitzung vom 22. März 1820 mahnte der badische Vertreter die Frankfurter Bevollmächtigten, sie sollten sich künftig von polemischer Einseitigkeit und kleinlicher Systemsucht fernhalten. Seinem Votum, das päpstliche Angebot eines Provisoriums anzunehmen, pflichteten alle Gesandten bei. Nachdem in längeren Verhandlungen über Einzelfragen der Dotation und Zirkumskription ein weitgehender Konsens mit den von der Kurie übermittelten Vorschlägen erzielt worden war, erließ Pius VII. am 16. August 1821 die Bulle „Provida solersque“³⁸. Sie umschrieb die „Oberrheinische“ oder „Freiburger Kirchenprovinz“, bestehend aus fünf Bistümern, deren Grenzen mit den jeweiligen staatlichen Grenzen zusammenfielen: aus dem Erzbistum Freiburg für Baden und vier Suffraganen, nämlich Rottenburg für Württemberg, Mainz für Hessen-Darmstadt, Fulda für Kurhessen, Limburg für Nassau und die Freie Stadt Frankfurt³⁹.

Um den Metropolitansitz war unter den beteiligten Staaten über Jahre hin ein zäher Kampf geführt worden. Württemberg konnte den höchsten politischen Rang in die Waagschale werfen, Baden die größte Zahl an katholischen Untertanen geltend machen, Hessen-Darmstadt auf die ehrwürdige Tradition des Mainzer Erzstuhls verweisen. Da eine Einigung nicht in Sicht war, beschloß man, den Sitz des Erzbischofs im Turnus zu wechseln. Aber Rom lehnte ein solches Verfahren als dem neueren Kirchenrecht gänzlich fremd ab und schlug seinerseits vor, das Erzbistum Mainz wiederherzustellen. Nun trat Hessen-Darmstadt unter Berufung auf das jus postliminii erneut als scharfer Konkurrent Badens auf. Erst als sich die Hohenzollernschen Fürstentümer Hechingen und Sigmaringen im Januar 1821 definitiv für den Anschluß an das geplante badische Landesbistum erklärten, brach der Widerstand gegen Freiburg als Metropolitansitz allmählich zusammen.

Die Bulle „Provida solersque“ hat auch das Schicksal des Bistums Konstanz, das sich durch die von Rom her gezielt betriebene Abtrennung der eidgenössischen, württembergischen, bayerischen und vorarlbergischen Sprengel ohnedies nur mehr über den südbadischen Raum erstreckte, endgültig besiegelt. Der konservative Großherzog Ludwig, der im Dezember 1818 seinem kinderlosen Neffen Karl gefolgt war, hatte von Anfang an kein Interesse gezeigt, den des Liberalismus verdächtigen Bistumsverweser zu halten. Das sicherste Mittel, Wessenbergs ledig zu werden und dessen

³⁷ Vgl. *Schnabel* IV (wie Anm. 6) 38. – Zu Berstett siehe *Huber*, Verfassungsgeschichte I (wie Anm. 5) 373.

³⁸ Lateinischer Text bei *Ferdinand Walter*, *Fontes iuris ecclesiastici antiqui et hodierni*, Bonn 1862 (Neudruck Aalen 1966), 322–335; deutsche Übersetzung bei *Huber*, *Staat und Kirche* I (wie Anm. 9) 246–257.

³⁹ Im Vollzug des Preußischen Konkordats vom 14. Juni 1929 wurden – eine Spätfolge der territorialen Veränderungen nach 1866 – die Bistümer Limburg und Fulda von der Freiburger Kirchenprovinz abgetrennt und ersteres der Kölner, letzteres der Paderborner Kirchenprovinz zugeteilt.

staatlich anerkannten Anwartschaftsrechte übergehen zu können, war die gänzliche Aufhebung des Konstanzter Sprengels. Daß Rom einem derartigen Antrag nicht nur bereitwilligst stattgeben, sondern auch darauf verzichten werde, den Titel des altherwürdigen Bodensee-Bistums, analog zu München und Freising, auf Freiburg zu übertragen, stand außer Zweifel. Aufs engste war ja für die Kurie der Name Konstanz mit dem verhaßten Wessenberg verbunden, und der trockene Kanzleiton der Zirkumskriptionsbulle wird leidenschaftlich an der Stelle, wo es die Aufhebung der Diözese zu verfügen gilt: „Nach einvernommenem Rathe einiger Unserer ehrwürdigen Brüder, Cardinäle der heiligen Römischen Kirche, unterdrücken, zernichten und vertilgen Wir daher mit sicherer Erkenntniß und reifer Überlegung und Kraft der Fülle der apostolischen Gewalt den Titel, den Namen, die Natur, das Wesen und den ganzen gegenwärtigen Bestand der erledigten bischöflichen Kirche zu Constanz . . .“⁴⁰ So sank das uralte, schon zu Anfang des siebten Jahrhunderts bezeugte und an Seelenzahl von keinem geistlichen Sprengel des alten Reiches übertroffene Bistum dahin „wie jemand, den man wie einen Verbrecher und Geächteten tötet und vernichtet und auslöscht und seine Asche in alle Winde streut, damit sein Name von der Erde verschwinde“⁴¹.

Die Absicht Pius' VII., der katholischen Kirche im Südwesten Deutschlands nach Jahrzehnten der Zerrüttung wieder eine feste Organisation zu geben, war mit dem Jahr 1821 keineswegs erreicht. Der Vollzug der Zirkumskriptionsbulle „Provida solersque“ mußte sich über Gebühr verzögern, da die Kabinette unverrückt an den staatskirchlichen Zielsetzungen von 1818 festhielten. Schon im Sommer 1820 hatten sie sich in Frankfurt auf eine zunächst geheimzuhaltende „Kirchenpragmatik“ und auf ein landesherrlich zu erlassendes „Fundationsinstrument“ geeinigt, die die von Rom verworfenen Grundsätze der Deklaration und des „Organischen Statuts“ wiederholten⁴². In einem zweiten Staatsvertrag vom 8. Februar 1822 wurde festgelegt, die Bestimmungen der Zirkumskriptionsbulle nur insoweit zu sanktionieren, als sie den staatlichen Grundsätzen nicht widerstreiten, die Fundationsinstrumente für die fünf Bistümer gleichförmig auszufertigen und die Kirchenpragmatik nach der Installation der neuen Bischöfe in allen Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz als Verfassungsgesetz zu veröffentlichen⁴³. Dem römischen Hof war auch diesmal das unehrliche Spiel

⁴⁰ *Huber*, Staat und Kirche I (wie Anm. 9) 247.

⁴¹ *Gröber* (wie Anm. 17) 56/435. Es ist freilich schwer zu begreifen, warum Conrad Gröber, Pfarrer in Konstanz und später Erzbischof in Freiburg, Wessenberg apodiktisch die Schuld für die würdelose Aufhebung des Bistums zuschreibt, während er sich gleichzeitig dagegen verwahrt, „Wessenberg den Zerstörer der Konstanzter Diözese“ zu nennen. Ebenda.

⁴² Text der Kirchenpragmatik vom 14. Juni 1820 bei *Münch II* (wie Anm. 35) 323–332; *Huber*, Staat und Kirche I (wie Anm. 9) 258–264.

⁴³ Text des Staatsvertrags bei *Emil Friedberg*, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Kirche und ihres Verhältnisses zum Staat, Leipzig 1874 (Neudruck, Aalen 1965), Anhang 114–117; *Huber*, Staat und Kirche I (wie Anm. 9) 264–267.

nicht verborgen geblieben. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel traf die Regierungen eine Note Consalvis vom 27. Februar 1823, die mit einer Analyse der Kirchenpragmatik die kategorische Erklärung enthielt: Der Papst wird keinen der fünf Bischofsstühle besetzen, solange derart verwerfliche, „den Sturz der Freiheit der katholischen Kirche und des Episcopats befördernde und die wesentlichsten Gerechsamte des höchsten Oberhauptes der katholischen Kirche gefährdende“ Grundsätze Bestand haben!⁴⁴ Infolge dieses neuerlichen Konfliktes mit der Kurie blieben die Bischofsstühle der Oberrheinischen Kirchenprovinz, für die die einzelnen Regierungen bereits Kandidaten in Vorschlag gebracht hatten, vorerst und noch auf Jahre hin vakant.

Wieder war es der Großherzog von Baden, der, besorgt um den Bestand seines Erzbistums, mit allen Mitteln aus der verfahrenen Lage herauszukommen suchte. Der lästigen Gebundenheit an die Politik der Frankfurter Staaten überdrüssig, eröffnete sein Außenminister von Berstett durch Metternichs Vermittlung im Juli 1824 geheime Sonderverhandlungen mit dem neuen Kardinalstaatssekretär Somaglia. Auf Berstetts Anregung hin richtete Somaglia im darauffolgenden Jahr ein sechs Punkte umfassendes Ultimatum an die südwestdeutschen Regierungen, in dem einmal die Bestellung der Bischöfe und Domherrn geregelt war, zum anderen den künftigen Oberhirten der freie Verkehr mit Rom und die ungehinderte Ausübung ihrer Jurisdiktion verbürgt wurden. Als sich die betroffenen Höfe nach langem Zögern und erst unter massivem Druck Badens mit dem Ultimatum einverstanden erklärten, konnte am 11. April 1827 die Ergänzungsbulle „Ad Dominici gregis custodiam“ erlassen werden⁴⁵. In ihr war endlich auch die lange Zeit heftig umstrittene Frage der Bistumsbesetzung in beiderseitigem Einverständnis geregelt. Die Bulle räumte den Domkapiteln ihr altes Wahlrecht, den Landesherrn ein negatives Ausschließungsrecht und dem Papst das herkömmliche Bestätigungsrecht ein. Demzufolge hatte der Kapitelswahl die Aufstellung einer Kandidatenliste voranzugehen, auf der die zuständige Regierung „minder genehme Personen“ streichen und damit von der Wahl

⁴⁴ Text der Note in deutscher Übersetzung bei *Friedberg* (wie Anm. 43), Anhang 117–124.

⁴⁵ Lateinischer Text bei *Walter* (wie Anm. 38) 335–339; deutsche Übersetzung bei *Huber*, Staat und Kirche I (wie Anm. 9) 268–271.

⁴⁶ Artikel I der Bulle „Ad dominici gregis custodiam“ lautet: „Quotiescumque sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos iuxta Sacrorum Canonum praescripta iudicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis summo Territorii Principi minus gratus exstiterit, Capitulum e catalogo eum debet, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat; tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum, vel Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, iuxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica infra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.“ *Walter* (wie Anm. 38) 336 f.

ausschließen konnte; doch mußte eine hinreichende Zahl von Kandidaten übrig bleiben⁴⁶. Dieses „oberrheinische System“, eine wirkungsvolle, in zähen Verhandlungen errungene Kombination des preußischen und hannoveranischen Modells, verlied den südwestdeutschen Staaten bei Bistumsbesetzungen faktisch ein unbeschränktes Vetorecht, zumal auch die Domkapitel durch das Breve „Re sacra“ vom 28. Mai 1827 ausdrücklich angewiesen waren, auf minder genehme Bischofskandidaten zu verzichten⁴⁷.

Nach Erlaß der Ergänzungsbulle „Ad dominici gregis custodiam“ konnte am 21. Mai 1827 endlich die langersehnte Präkonisation des Münsterpfarrers Bernhard Boll zum Erzbischof von Freiburg erfolgen. Vierzehn Tage später bedankte sich Großherzog Ludwig beim Papst für die Übereinkunft und versprach deren getreuen Vollzug durch die Regierungen. Doch schon bald wurde deutlich, daß die südwestdeutschen Staaten nicht gewillt waren, auf ihre bisher geübte Kirchenhoheit zu verzichten. Zwar wurden die beiden Bullen von allen beteiligten Regierungen veröffentlicht und damit in den Rang von Staatsgesetzen erhoben. Die Vereinbarungen mit dem Heiligen Stuhl sollten aber – dies brachten die Publikationsformeln einhellig zum Ausdruck – nur insoweit staatsgesetzliche Kraft erlangen, als sie „die Bildung der Oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, so wie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der Domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben . . ., ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet, oder begründet werden kann, was Unsern Hoheitsrechten schaden, oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre“⁴⁸. Nachdem Joseph Vitus Burg als letzter der neuen Bischöfe in Mainz installiert worden war⁴⁹, erging in allen Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz am 30. Januar 1830 eine gleichlautende landesherrliche Verordnung, „betreffend die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche“⁵⁰, die in neununddreißig Artikeln die Grundsätze der von Rom verworfenen Kirchenpragmatik wiederholte und die landesherrliche Kirchenhoheit mittels eines jahrzehntelang erprobten Instrumentariums in voller Schärfe zur

⁴⁷ Lateinischer Text des Breve bei *Friedberg* (wie Anm. 43), Anhang 244–247; deutsche Übersetzung bei *Huber*, Staat und Kirche I (wie Anm. 9) 272 f. – Zum Ganzen siehe *Huber*, Verfassungsgeschichte I (wie Anm. 5) 438–441.

⁴⁸ So das badische Patent vom 16. Oktober 1827, mit dem die Publikationsformeln der anderen Staaten nahezu wörtlich übereinstimmen. Zitiert nach *Huber*, Staat und Kirche I (wie Anm. 9) 275.

⁴⁹ Die ersten Oberhirten der neuerrichteten Bistümer waren: Bernhard Boll, Erzbischof von Freiburg (1827–1836); Johann Baptist Keller, Bischof von Rottenburg (1828–1845); Joseph Vitus Burg, Bischof von Mainz (1830–1833); Joseph Brand, Bischof von Limburg (1827–1833); Johann Adam Rieger, Bischof von Fulda (1829–1831).

⁵⁰ Text der Verordnung (nach dem Regierungsblatt Hessen-Darmstadts) bei *Huber*, Staat und Kirche I (wie Anm. 9) 280–284.

Geltung brachte: durch entschiedenes Festhalten am Plazet und an der staatlichen Mißbrauchskontrolle gegenüber der geistlichen Gewalt, durch Inanspruchnahme des Patronatsrechtes für fast alle Pfarreien, durch gezieltes Mitwirken bei der Ausbildung des Klerus und nicht zuletzt durch strenge Überwachung der Korrespondenz mit dem Heiligen Stuhl.

Wie Bayern durch das Religionsedikt, Preußen und Hannover durch den Vorbehalt der Majestätsrechte, so hatten nun auch die südwestdeutschen Staaten nach Veröffentlichung ihrer Vereinbarungen mit Rom den Willen bekräftigt, an der staatskirchlichen Praxis festzuhalten und den Klerus einem geschlossenen System staatlicher Aufsicht zu unterwerfen. Ungeachtet des päpstlichen Protestes legten die Regierungen der Oberrheinischen Kirchenprovinz in der Folgezeit großes Gewicht auf die Verordnung vom 30. Januar 1830, auf den Vollzug einer Maßregel also, die als kaum glaubhafter Anachronismus anmutet, wenn man bedenkt, daß ein halbes Jahr später von Paris her die erste gesamteuropäische Erschütterung des Restaurationssystems eingeläutet wurde. In der Tat schlug der staatliche Versuch, die selbständigen Regungen des katholisch-kirchlichen Lebens nach Kräften niederzuhalten, schon im Vormärz weithin fehl⁵¹.

Der Weg durchs 19. Jahrhundert hatte für die deutschen Katholiken begonnen mit dem schmerzlichen „Exodus aus der alten Einheit von Staat und Religion“, begonnen aber auch mit einem „Rückzug aus hundertjährigen Verflechtungen in die Reichsverfassung“ und einem „Sich-Finden der Kirche in ihrem innersten Wesen, das nicht an staatliche Verbürgungen und nationale Überlieferungen gebunden ist“⁵². Je deutlicher die neue Lage nach 1815 ins Bewußtsein drang, je mächtiger sich – parallel zur äußeren Reorganisation des katholischen Kirchenwesens und in engster Wechselwirkung mit den großen geistigen Strömungen der Zeit – eine innere Erneuerung die Bahn brach, desto stärker wurde der Wille, den engen Panzer des Staatskirchentums zu sprengen. Der große Kampf wider die staatliche Bevormundung entspann sich Mitte der dreißiger Jahre in den unter preußischer Hoheit stehenden Rheinlanden. Das Kölner Ereignis von 1837, ausgelöst durch den Streit um das Mischehenrecht, wurde zum entscheidenden Wendepunkt für die Entwicklung der staatskirchlichen Belange in Deutschland und für das fernere Schicksal des deutschen Katholizismus. Von Joseph von Görres im flammenden „Athanasius“ zum Kampf gegen den Polizeistaat und für die kirchliche Freiheit aufgerufen, beschritten die Katholiken in den vierziger Jahren den Weg des freien gesellschaftlichen Zusammenschlusses, der sie ihre Rechte und Ansprüche gegenüber dem Staat wirksamer vertreten ließ.

⁵¹ Näheres bei *Huber*, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 5), II, Stuttgart 1960, 185–268, 345–371.

⁵² *Hans Maier*, Kirche und Gesellschaft, München 1972, 162. – Zum Folgenden vgl. *Heribert Raab*, Kirche und Staat. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (= dtv-dokumente 238/39), München 1966, 100–102.

Neben der Entfaltung des politischen Katholizismus förderten das Staatskirchentum und die neue Organisation des Kirchenwesens, das mit seiner Gliederung in kleine, in der Vereinzelung schwache Landeskirchen den kuralen Interessen nicht minder entsprach als den staatlichen, einen anderen Grundzug deutscher Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts: eine zentralisierende, das Bündnis zwischen Papsttum und Volkskirche begünstigende Bewegung, die bewußte Blickrichtung „ultra montes“ und den engen Anschluß an Rom⁵³. Über der nationalen Sonderexistenz der Kirchen, die am neutralen, vielfach feindlich gewordenen Staat keinen Halt mehr fanden, ja diesen als Bedränger erlebten, stieg der Universalismus Roms mächtig empor. Daß diese Entwicklung einer mutigen Auseinandersetzung der Kirche mit den geistigen Strömungen der Zeit und der so notwendigen Wiederveröhnung der feindlich gewordenen Brüder Glauben und Wissen keineswegs förderlich war, spiegelt sich im Werk und Schicksal katholischer Theologen des 19. Jahrhunderts mannigfaltig wider. Wessenberg, von dem eingangs die Rede war, sprach 1831 in seinem Aufsatz „Deutschland und Rom“ mit Bitterkeit davon, daß sich der Nachfolger Petri vornehmlich dazu berufen fühle, „jeder Neuerung zu wehren und die Kirche mitten im Wechsel alles Weltlichen als unwandelbar darzustellen“⁵⁴. Zwei Jahre später erschien zu Augsburg die erste deutsche Ausgabe des „Trionfo della Santa Sede e della chiesa contro gli assalti dei novatori“, in dem mit der ganzen Farbenpracht mittelalterlicher Vorstellungen und in schroffer Gegnerschaft zu episkopalistischen Ideen der Universalepiskopat und die Unfehlbarkeit des Papstes propagiert wurden. Das 1799 veröffentlichte Werk hatte den Kamaldulensermonch Mauro Cappellari zum Verfasser, der seit 1831 als Gregor XVI. (1831–1846) auf dem Stuhl Petri saß und in der Enzyklika „Mirari vos“ vom 15. August 1832 seiner unversöhnlichen Haltung gegenüber den Strömungen der Zeit programmatischen Ausdruck verlieh⁵⁵. Neuerliche Hoffnungen beim Regierungsantritt Pius' IX. (1846–1878) auf die „Heraufführung der Morgenröthe einer schönen Wiedergeburt des kirchlichen Lebens“, wie der ehemalige Konstanzer Generalvikar sie hegte⁵⁶, schwanden bald dahin. „Die

⁵³ Vgl. *Joseph Lortz*, Geschichte der Kirche in ideengeschichtlicher Betrachtung, II, Münster 211964, 305; *Rudolf Lill*, Kirchliche Reorganisation und Staatskirchentum in den Ländern des Deutschen Bundes und in der Schweiz, in: Handbuch der Kirchengeschichte, hg. v. Hubert Jedin, VI/1, Freiburg – Basel – Wien 1971, 160–173, hier: 170.

⁵⁴ Ignaz Heinrich von Wessenberg. Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe, III: Kleine Schriften, Freiburg – Basel – Wien 1979, 326.

⁵⁵ Wessenberg nennt das Rundschreiben „eine Kriegserklärung gegen unveräußerliche Rechte der Menschheit, gegen Freiheiten, welche alle gebildete Völker ansprechen“. (Wessenberg), Die Stellung des Römischen Stuhls gegenüber dem Geiste des neunzehnten Jahrhunderts oder Betrachtungen über seine neuesten Hirtenbriefe, Zürich 1833, 9; die ohne Verfasserangabe erschienene Broschüre ist auch abgedruckt in: Wessenberg III (wie Anm. 54) 344–366.

⁵⁶ (Wessenberg), Die Erwartungen der Katholischen Christenheit im neunzehnten Jahrhundert von dem heiligen Stuhle zu Rom. Auf Veranlassung des Rundschreibens Pius IX. an sämtlichen Bischöfe, Zürich 1847, 6; jetzt auch gedruckt in: Wessenberg III (wie Anm. 54) 330–343, hier: 331.

Kirchensachen in Deutschland gehen immer mehr den Krebsgang“, glaubte Wessenberg 1857, drei Jahre vor seinem Tod, konstatieren zu müssen, die bange Frage anschließend: „Welches werden die Folgen davon sein?“⁵⁷ Und der häufig mißverständene, zuletzt völlig vereinsamte Pensionär in der Konstanzer Domherrnwohnung dachte wohl auch an seine eigenen Bemühungen um den Wiederaufbau der deutschen Kirche nach der Säkularisation, wenn er rückschauend niederschrieb: „Wie viele wohlgemeinte Reformentwürfe haben nicht die letzten sechzig Jahre auftauchen gesehen! Wie Weniges davon ist jedoch probhäftig befunden worden! Den Verfassern dies zum Vorwurf machen wäre theils unbillig, theils undankbar.“⁵⁸

⁵⁷ Wessenberg an Josef Burkard Leu, Propst in Luzern, Konstanz, 19. November 1857. Briefwechsel (wie Anm. 24) 196.

⁵⁸ Wessenberg, Autobiographische Aufzeichnungen (wie Anm. 7) 109.